

JÄHRLICHE HINWEISE

ÖFFNUNGSZEITEN DER FISCHEREI IN 2020

Anwendung der Artikel L.436-5 ff. Und R.436-6 bis 65-9 des Umweltgesetzbuches sowie des ständigen Präfekturdekrets vom 20/05/2019 zur Regelung der Süßwasserfischerei im Binnenland Bas-Rhin:

Die Fischerei ist im Département Bas-Rhin während der festgesetzten Öffnungszeiten wie folgt erlaubt^(siehe 1):

Flüsse der 1. Kategorie	Vom 14. März bis 20. September
Flüsse der 2. Kategorie	Vom 1. Januar bis 31. Dezember

In Anbetracht der oben genannten allgemeinen Öffnungszeiten ist der Fischfang für bestimmte Arten während der folgenden spezifischen Öffnungszeiträume erlaubt:

Spezifizierung der Arten	Mindestgröße	Erstklassiger Wasserlauf	2. Klasse Wasserlauf (siehe 4)	Rhein und künstliche Umleitungen (siehe 4)
Gelber Aal	Vom 15. April bis zum 15. September			
Silber Aal	Fischfang allgemein verboten			
Äsche	1. und 2. Klasse : 35 cm	16. Mai bis 20. Sept	16. Mai bis 31. Dez	
Hecht	1. Klasse : 50 cm 2. Klasse : 60cm	14. März bis 20. Sept Freilassen vom 14. März bis zum 25. April	1. Jan bis 26. Jan und 25. April bis 31. Dez	
Zander	2. Klasse : 50cm	14. März bis 20. Sept	1. Jan bis 26. Jan und 1. Jun bis 31. Dez	
Black-bass	2. Klasse : 30cm	14. März bis 20. Sept	1. Jan bis 26. Jan und 27. Jun bis 31. Dez	
Bachforelle und Lachsbrunnen	25cm 23cm 20cm (siehe 2)	14. März bis 20. Sept	14. März bis 20. Sept (siehe (3))	1. Mai bis 20. Sept ² (siehe 3)
Regenbogen Forelle	25cm 23cm 20cm (siehe 2)	14. März bis 20. Sept	1. Jan bis 31. Dez	
Lachs, Meerforelle, Neunauge und Schatten: Auf allen Wasserstraßen der Abteilung ist das Angeln verboten				
Krebse mit Ausnahme von exotischen Krebsen: Auf allen Wasserstraßen der Abteilung ist Fischfang verboten				
exotische Krebse		14. März bis 20. Sept	1. Jan bis 31. Dez	
Transport lebender Exemplare und Freisetzung verboten, Zerstörung vor Ort zwingend				
Alle Froscharten : an allen Flüssen des Départements dürfen nicht gefischt werden				

(1) Für andere Départements als der Bas-Rhin erkundigen Sie sich vor Ort.

(2) In einigen Bächen oder Abschnitten von Bächen der Vogesen auf 20 oder 23 cm festgelegt.

(3) Rheinspezifische Regelung, ein als "Zuggebiet" eingestuftes Fluss. Fangbeschränkung: Pro Fischer sind maximal 6 Salmoniden pro Tag erlaubt.

(4) Kein Fang von Ködern, lebenden, toten Fischen während der spezifischen Schließzeiten von Hecht.

Zusätzliche Massnahmen

➤ Spezifische Öffnungszeiten:

- In Anwendung von Artikel R.436-13 des Umweltgesetzbuchs wird daran erinnert, dass der Fischfang höchstens eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und nicht mehr als eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden kann.

- Gemäß Artikel R.436-14 Absatz 5 des Umweltgesetzbuches ist der Karpfenfang in Teilen von Flüssen und Gewässern der 2. Kategorie jederzeit erlaubt und während gewisser Perioden, die durch den Erlass der Präfektur vom 28. März 2018 festgelegt wurden.

Vollständige Liste und Sonderbestimmungen im Erlass zur Genehmigung des Karpfenfangs bei Nacht durchsuchbar durch Anklicken auf folgenden Link:

<http://www.peche67.fr/Fichiers/4178-Verordnung%20zur%20Genehmigung%20des%20Karp.pdf>

➤ Anzahl der genehmigten Fischfänge

- Salmonidenfänge

Um die Salmonidenbestände zu schützen, muss die Anzahl der Salmoniden, einschließlich der Äschen und der Regenbogenforellen, ausser Lachs und Meerforelle, pro Fischer und Tag bis **6** festgelegt werden.

- Gelber-Aalfänge

Jeder Aalfischer mit Leinen oder Netzen muss seine Fänge gemäss der Artikeln R.436-64-I pro Saison schriftlich in einem Fangheft festhalten; darüber hinaus müssen alle Fanggeräte und Netzerntemaschinen vom Präfekten eine Einzelgenehmigung erhalten und die Fischer müssen ihre Aalfänge gemäß Artikel R.436-65-II und R.436-64-II des Kodex der Umwelt monatlich melden.

- Raubtierfänge

In den Gewässern der 1. Kategorie ist die Anzahl der zulässigen, Hecht je Freizeitfischer und Tag auf 2 festgelegt, gemäß Artikel R436-21 des Umweltkodex.

In den Gewässern der Kategorie 2 ist die Anzahl der zulässigen Zander, Hecht und Schwarzbarschfänge je Freizeitfischer und Tag auf 3 festgelegt, einschließlich höchstens 2 Hechte, gemäß Artikel R436-21 des Umweltkodex.

➤ Verbotene Fangmethoden

Zum Schutz der Laichgründe von Salmoniden ist das Fischen im Wasser bis zum 15. April in Wasserläufen der 1. Kategorie gemäß Artikel R436-32-II des Umweltgesetzbuchs verboten. .

➤ Vorübergehende Fangreserven

Gemäß der Artikel L.436.12, R.436-73 bis R.436-74 und R.436-79 des französischen Umweltgesetzbuchs ist die Fischerei in Teilen öffentlicher Wasserläufe, insbesondere im Rhein und dem Ausflusskanal des Rheins, der Ill und ihre Wasserarme, die durch das Dekret der Präfektur vom 28. Dezember 2017 festgelegt wurden, verboten.

Vollständige und detaillierte Liste im Erlass der vorübergehenden Fanggebiete in den öffentlichen Gewässern sind durch Anklicken auf folgenden Link durchsuchbar:

<http://www.peche67.fr/Fichiers/5125-Verordnung%20Zur%20Anlegung%20von%20tempora.pdf>